

Tat kann jedoch, insbesondere wenn sie sich gegen Produktionsmittel richtet und mit entsprechendem Vorsatz ausgeführt wurde, andere Straftatbestände erfüllen, z. B. Wirtschaftsschädigung (§ 166 StGB), Brandstiftung (§ 185 StGB).

Die Sachbeschädigung muß ebenso wie die Beschädigung sozialistischen Eigentums *vorsätzlich* und *rechtswidrig* begangen worden sein. Fahrlässige Sachbeschädigung zieht keine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich. Der Schädiger kann jedoch für den angerichteten Schaden nach zivilrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder LPG-rechtlichen Bestimmungen verantwortlich sein.

Aus denselben Gründen, aus denen in § 183 StGB Produktionsmittel nicht besonders aufgeführt werden, fehlen bei der *verbrecherischen Sachbeschädigung* (§ 184 StGB) auch die „vorsätzliche erhebliche Produktionsstörung“ und „Gefährdung der lebenswichtigen Versorgung der Bevölkerung“ als erschwerende Kriterien.

## 5.5. Die Vorbeugung von Eigentumsstraftaten

Um der Begehung von Eigentumsstraftaten vorzubeugen, ist es vor allem notwendig, die Bedingungen zu beseitigen, welche die Begehung von Eigentumsdelikten begünstigen bzw. ermöglichen. Das sind nach den Erfahrungen der Praxis vor allem

- Unordnung im Beleg-, Rechnungs- und Kassenwesen sowie in der Materialverwaltung und Lagerwirtschaft,
- **Materialverschwendung und -vergeudung,**
- ungenügende Erforschung von Vermögens- und Warenverlusten, insbesondere von Inventurdifferenzen,
- mangelhafte Kaderauswahl und unangebrachte Vertrauensseligkeit,
- ungenügende Sicherung von Objekten, Anlagen und Materiallagern,
- ungenügendes Reagieren auf festgestellte Gesetzesverletzungen im Betrieb.<sup>26)</sup>

Die genaue Kontrolle der gesamten sozialistischen Gesellschaft und ihrer beauftragten Organe über jedes Gramm und jedes Stück hat außerordentliche Bedeutung für die kriminalitätsverhütende und -vorbeugende Tätigkeit. Jedes Gramm, jedes Stück, das den Augen der sozialistischen Gesellschaft, ihrer Kontrolle entgeht, gerät in Gefahr, für sie verlorenzugehen und unkontrolliert in

privaten Sphären zu verschwinden. Wo die Kontrolle aufhört, beginnt das Feld für Eigentumsdelikte und ähnliche Straftaten. Eine konsequente Rechnungslegung und Kontrolle über jeden Posten trägt dazu bei, das Verantwortungsbewußtsein der Werktätigen zu entwickeln und zu festigen. Lenin hat einer strengen Rechnungslegung und Kontrolle für die Errichtung des Sozialismus sehr hohe Bedeutung beigemessen. Er sah sie nicht nur als Maßnahme zur Sicherung der gesellschaftlichen Vermögenswerte an, sondern betonte, daß in der „Rechnungsführung und Kontrolle über die Arbeitsmenge und über die Verteilung der Produkte“ geradezu „das *Wesen* der sozialistischen Umgestaltung, nachdem die politische Herrschaft des Proletariats begründet und gesichert (worden) ist“<sup>27)</sup>, besteht.

In dem Maße, in dem es gelingt, eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber Rechtsverletzungen zu schaffen, in dem Maße werden auch die Hemmungen gegenüber derartigen Straftaten verstärkt und konkret drohende Straftaten verhindert. Große Bedeutung kommt dabei der erzieherischen Arbeit zu. Die vorbeugende Verhinderung und schrittweise Zurückdfängung der Kriminalität sollte sich demzufolge insbesondere auf folgende drei *Hauptrichtungen* konzentrieren:

- a) Durch allseitige Gestaltung sozialistischer Verhältnisse und Beziehungen in der Produktion wie überall im gesellschaftlichen Leben ist auf die Herausbildung des sozialistischen Bewußtseins und seine Festigung Einfluß zu nehmen. Dabei ist besondere Aufmerksamkeit auf die Entwicklung ethisch-moralischer Anschauungen, Gewohnheiten und Gefühle (wie Pflichtgefühl, Verantwortungs- und Rechtsbewußtsein) zu richten.
- b) In jedem Bereich sind eine feste Ordnung, eine strenge Rechnungslegung und Kontrolle und eine klar abgegrenzte individuelle Verantwortlichkeit durchzusetzen; die Wachsamkeit der Bevölkerung ist zu erhöhen und eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegen jegliche Art von Rechtsverletzungen, Schlamperei und Unordnung zu schaffen.
- c) Die Organe der Strafrechtspflege haben hierbei die Aufgabe, die jeweils typischen Mißstände, die das Fortbestehen individualisti-

---

26 Vgl. H. Toeplitz, „Die Aufgaben der Rechtsprechung der Gerichte im 25. Jahr der DDR“, *Neue Justiz*, 13/1974, S. 382.

27 W. I. Lenin, *Werke*, Bd. 26, Berlin 1961, S. 408.